

Richtlinien der Stadt Dinslaken zur Förderung des Fahrdienstes für Schwerbehinderte

- I. Das DRK – Ortsverband Dinslaken-Voerde-Hünxe e.V. und Krankentransporte Rudolph unterhalten einen Behindertenfahrdienst, der zur Beförderung von schwerbehinderten Menschen mit und ohne Rollstuhl geeignet ist.
- II. Der Behindertenfahrdienst soll den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern. Dafür kann der Fahrdienst bis zu 4 x im Monat (48 Fahrten jährlich) in Anspruch genommen werden, um z.B. Verwandte oder Bekannte zu besuchen oder an Veranstaltungen teilzunehmen, die der Geselligkeit, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen dienen.

Fahrten, für die vorrangige Leistungsträger zuständig sind, wie z.B. Arztbesuche, Therapien, Tagespflege, berufliche Zwecke, werden von einer Förderung nach diesen Richtlinien ausgenommen.

- III. Beförderungsberechtigt sind Personen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen aG oder Bl sind, in Dinslaken wohnen und nicht im Besitz eines Kfz sind, das auf ihren Namen zugelassen und von der Kfz-Steuer befreit ist.

Personen, die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII erhalten und nicht innerhalb einer Pflegeeinrichtung leben, haben Anspruch auf diese Förderung im Rahmen der Eingliederungshilfe unter Zugrundelegung der Weisungen des Kreises Wesel.

Soweit für den beförderungsberechtigten behinderten Menschen zur Vermeidung von Gefahren für sich und andere ständige Begleitung notwendig ist, kann im Bedarfsfall und im Rahmen des vorhandenen Platzangebotes eine Begleitperson zusätzlich befördert werden. Das betreffende Hilfsmittel (z.B. Rollstuhl) des behinderten Menschen ist im Regelfall ebenfalls zu transportieren.

- IV. Das DRK und Krankentransporte Rudolph führen den Fahrdienst in eigener Zuständigkeit und auf eigenes Risiko durch. Sie übernehmen die Verpflichtung, alle Maßnahmen zu treffen, die einen ordnungsgemäßen Behindertenfahrdienst gewährleisten.

Über die durchgeführten Fahrten führen das DRK und Krankentransporte Rudolph für jedes Fahrzeug ein Fahrtenbuch, das der Stadt Dinslaken auf Verlangen vorzulegen ist.

- V. Der Einsatzbereich liegt innerhalb des Gebietes der Stadt Dinslaken und der unmittelbar angrenzenden Gemeinden und ist auf dem Umkreis von 10 km begrenzt.
- VI. Das DRK und Krankentransporte Rudolph erhalten im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel von der Stadt Dinslaken einen Zuschuss zu den tatsächlich entstehenden Fahrtkosten.

Von den Nutzern ist pro Fahrt ein Eigenanteil von 5 € zu zahlen. Dieser ist direkt an den Fahrdienst zu entrichten. Von der Zahlung eines Eigenanteils ausgenommen sind lediglich Bewohner von Pflegeeinrichtungen, die laufende Leistungen nach dem SGB XII erhalten.

Die Abrechnung zwischen den Fahrdiensten und der Stadt Dinslaken erfolgt monatlich unter Vorlage der eingenommenen Fahrgutscheine.

- VII. Die Richtlinien treten am 01.07.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.1996, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 13.07.2010, außer Kraft.